

Das Konzil von Clermont¹

aus demselben Grund anberaumt wie das vorangehende²,

versammelt im Jahr des Herrn 1095, am Tag der VI., oder wie anderswo gelesen wird, der IV. Kalenden des Dezember³ zur Zeit des Papstes URBAN II., in dessen 8. Jahr, des Königs der Franken, PHILIPP, im 36.

Aus dem Lateinischen⁴ und mit Anmerkungen versehen⁵ von
ARTHUR H. LAMBAUER

<http://www.arthurlambauer.blog>

<https://x.com/ahllambauer>

<https://t.me/lambauer>

(Dornbirn, im Feber 2026)

Von diesen in dieser Synode verrichteten Angelegenheiten erzählt BERTHOLD⁶ summarisch das hier: Nach Clermont, in den Gallien⁷, ist von dem Herrn Papst zum Achten des HEILIGEN MARTIN eine allgemeine Synode einberufen worden, in der dreizehn Erzbischöfe mit deren Suffraganen gewesen, und 205 priesterliche Verzweigungen⁸ gezählt worden sind. In dieser Synode hat der Herr Papst dieselben Statuten bestätigt wie auch in der vergangenen Synode zu Piacenza. Ferner hat er auch PHILIPP, den König von Gallien, exkommuniziert, weil er, nachdem er die eigene Ehefrau⁹ verstoßen hatte, sich der Ehefrau¹⁰ seines Zänkers¹¹ im Beischlaf verbunden hat. Dort hat er auch eine weitere, dritte, in der 40sten aufeinanderfolgenden Woche, in Tours abzuhaltende Synode angekündigt. *Soweit er selbst.*

[...]

Im eintausendvierundneunzigsten¹² Jahr CHRISTI, des Herrn, im Monat Dezember sind auf dem Konzil zu Clermont die folgenden Dekrete des Herrn Papstes, URBAN II., gegeben worden.

DER KANONES TITEL¹³

I.	<i>Vom nicht zu brechenden Frieden.</i>	2
II.	<i>Vom Kreuzzug nach Jerusalem.</i>	2
III.	<i>Dass der Dekan ein Presbyter, und der Erzdiakon ein Diakon sein möge.</i>	3
IV.	<i>Dass Kleriker Waffen nicht tragen sollen.</i>	3
V.	<i>Dass ein Bischof, der noch nicht Diakon ist, nicht ausgesucht werde.</i>	4
VI.	<i>Von gekauften Altären oder Kirchen</i>	4

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Synode_von_Clermont.

² Es war dies das Konzil von Piacenza, im Frühjahr desselben Jahres.

³ Am 26. oder 28. November.

⁴ Den hier übersetzten Text findet der geschätzte Leser bei LABBÉ, *Sacro-sancta Concilia Ad Regiam Editionem Exacta*, Tomus XII, Venedig (1730), 829.

⁵ Das vorliegende Elaborat steht, eventuell aktualisiert, [hier](#) zum Download bereit.

⁶ Zumal BERTHOLD VON REICHENAU bereits 1088 verstarb, kann nur sein Nachfolger in der Abfassung der *Chroniken*, BERNOLD VON KONSTANZ, gemeint sein.

⁷ Mehrzahl, weil zu Zeiten Roms mehrere Gallien existierten, zumindest ein italienisches, um Mailand, ein französisches und ein belgisches, also die heutigen BENELUX-Länder.

⁸ *Pastorales virgae*. Virga, der Zweig, Ast, bedeutet auch Penis.

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Bertha_von_Holland.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Bertrada_von_Montfort.

¹¹ *Militis sui*. Dabei kann es sich nur um eine Verballhornung FULKOS IV., des Zänkers, handeln, um dessen Ehefrau es hier zu tun gewesen ist.

¹² Richtig: 1095sten.

¹³ Im hier übersetzten Originaltext weist dieses Inhaltsverzeichnis arabische Ordnungsnummern auf, während die einzelnen Kanones im operativen Text mit römischen Ordinalia versehen sind. Diese Feinheit der Unterscheidung könnte einen Hinweis darauf abgeben, dass die Einführung des hiermit verordneten Systems von Zucht und Ordnung gegen nächtliche Promiskuität und hedonistische Ekstase von der global-südlichen Welt zur Bedingung für ihr Stillhalten gesetzt worden ist. – Aus layout-technischen Gründen wird sie hier nicht aufrechterhalten.

I. Vom nicht zu brechenden Frieden.

Festgesetzt¹⁴ wird,¹⁵ dass sowohl Mönche und Kleriker¹⁶ als auch Frauen, wie jene, die mit ihnen gewesen sein mögen,¹⁷ den ganzen Tag in Frieden bleiben sollen; tagsüber¹⁸ hingegen¹⁹, das versteht sich als am zweiten, dritten und vierten,^{20,22} wird dem Pöbel²³ der von einem dem andren zugefügte Bruch des Friedens nicht zugerechnet werden: wenn aber jemand an den übrigen vier Tagen einem andern ein Unrecht²⁴ zugefügt haben sollte, möge der Täter des Bruchs des heiligen Friedens angehalten und, nachdem wie das Urteil gewesen sein wird, bestraft werden.²⁵

¹⁴ Dass es hier einer autoritativen Festsetzung bedurfte, um den heiligen Frieden zu sichern, lässt darauf schließen, dass nächtens (siehe dazu so gleich) Dinge geschahen, die insofern Unrecht darstellten, als sie Eingriffe in die Integrität der Beteiligten ausmachten. Das Prinzip, welches dieser Anordnung zugrunde liegt, lautet gleichsam: das Schüren permanenter Gefahr des Identitätsverlustes aufgrund fortgesetzter solche Eingriffe, auf dass die (ja kompensatorische) Agilität und somit Produktivität der Opfer steigen, um so als ökonomischer Motor zu fungieren. Dass dabei auf längere Sicht gegenläufige Tendenzen der Zerstörung der Persönlichkeit und somit der psychosozialen Fähigkeit zur gedeihlichen Interaktion zu erwarten waren, nahm man (siehe zu den Gründen hierfür unten) in Kauf, was indes auf die Anlegung dieses Systems als transitorisches hinweisen muss.

¹⁵ Siehe dazu auch das wenige Jahre später geschlossene Wormser Konkordat (1122), arg.: mit *Ring und Stab*, in meiner kommentierten [Übersetzung!](#)

¹⁶ Beachte den Gegensatz zwischen den beiden Kategorien von Geistlichen, der hier leise zum Ausdruck kommt!

¹⁷ *Cum eis fuerint*: Konjunktiv Perfekt! Somit konnte sich dies nur auf die Nacht beziehen, namentlich: *nächtens bei ihnen* waren. Hierbei muss es sich um eine Anspielung auf Sexgespielen handeln, die, als Gegensatz zu den im Text zuvor genannten Frauen, offenbar auch minderjährig gewesen sein konnten. Nur Kinder verfügen über die ausgeprägte Eigenschaft und Fähigkeit des Vergeben-Könnens, weshalb ihren entnommenen Diensten die widrigen Emotionen wegen der tagsüber verspürten Sachzwänge des täglichen Überlebens nicht im Wege standen.

¹⁸ *In omni die*. Zufolge der Präposition *in* verbietet sich eine Übersetzung mit *zu jeder Zeit*. [Siehe dazu auch den **Nachsatz** am Ende dieser FN!] Gemeint ist vielmehr ein Gegensatz zur Nacht, was höchst bemerkenswert ist und nur sexuelle Implikationen gehabt haben kann. Der Kanon spielt offenbar auf den tiefen inneren seelischen Konflikt an, welchen das von der Kirche gepredigte Postulat der Keuschheit vor allem für das ungebildete Volk bedeutete, zumal es keinen geistig-ideellen Ausgleich für solche Enthaltsamkeit kannte. Daher der Unfrieden zur Nacht, da aufgestaute Gefühle entfesselt werden. In diesem Zusammenhang ist abermals darauf hinzuweisen, dass sich die Sexualität in ihrer urgewaltigen Natur ohne die Tendenz zu gravierenden psycho-sozialen Folgen nicht einschränken lässt.

Vgl. damit die einleitenden Worte zur Goldenen Bulle **KARLS IV.** im Fragment meiner kommentierten [Übersetzung!](#) Anno 1356, aus welchem sie stammt, war die Problematik in ihren Auswüchsen und Perversionen dann bereits weit fortgeschritten.

Trotz dieser Widrigkeiten lehrt uns das Problem der Überbevölkerung, welches im Verein mit materialistischer Gier fatale Folgen nach sich zieht, dass eine soziale Fortentwicklung des Menschen auch mit dessen Beherrschung des Sexualtriebes einhergehen sollte und muss, soweit damit manische Expansion unterbunden wird.

Nachsatz zu in omni die. Weitere latino-grammatikalische Studien haben nun ergeben, dass praktisch einerlei ist, ob das *die* mit oder ohne Präposition *in* steht. Mit *in* hat es die Bedeutung von: *während des Tages*, ohne diejenige von: tagsüber; in beiden Fällen im Gegensatz zur Nacht (*nox*) begriffen. In der Konzilien-Sammlung Ausgabe REGIA, Paris (1644), XXVI, 662, steht das *omni die* ohne *in*! Zu schließen ist aus dieser Auffälligkeit, dass den Redakteuren der hier bemühten *Collectionum conciliorum* also die tiefere Dimension dieser Bedeutung des *die* sehr wohl bewusst war, was meine Lesart und Schlussfolgerungen daraus unterstreicht. – Meine Mutter hat mir vor vielen Jahren erzählt, dass ihre Großmutter ihr erzählt habe, dass zu Zeiten deren Großvaters an dessen Gehöft nächtens ein vermeintlicher Dämon von den Dächern heruntergeschossen wurde, der den Leuten durch tierische Laute, die er verummmt von sich gab, Angst einflößt hatte; woraufhin sich herausstellte, dass es der örtliche Pfarrer war, der wohl die Leute für sonntags in die Kirche treiben wollte. Ob diese schauerliche Anekdote stimmt, weiß ich nicht.

¹⁹ Beachte die zeitliche Einschränkung auf den helllichten Tag, die, entsprechend dem ersten Satzteil, zur Nachtzeit sexualisierte Bestrafung zulässt.

²⁰ Diese Gegensätzlichkeit bezieht sich offenbar auf die nächtliche Bestrafung.

II. Vom Kreuzzug nach Jerusalem.

Wer immer für die bloße Aufopferung,²⁶ nicht für die Erlangung von Ehre oder Geld²⁷, zur Befreiung der Kirche des Herrn nach Jerusalem vorgerückt sein sollte, wird auf diesem Wege²⁹ zugunsten vollständiger Reue erwogen werden³⁰.

²¹ *Scilicet secunda, tertia & quarta*. Das könnte kontextuell auch ganz anders übersetzt werden, nämlich dahin: *siehe unter zweitens, drittens und viertens*. Dass dieser Januskopf nur Absicht gewesen sein kann, belegt das Hohe Genie der Autoren dieses Texts, der, so grausam sein vordergründiges Ergebnis auch ist, eine Entwicklung erneut einläutete, die der Transitionsphase zuzuteilen ist, was die folgenden Kanones noch deutlicher zeigen werden.

²² Je nach dem, an welchem Tag (Sonntag oder Montag) man den Beginn der Woche ansetzt, eröffnet diese insoweit unklare Regelung Raum für heilloses Durcheinander, um nicht zu sagen Willkür.

²³ Der Pöbel (*tribus*) wird hier verhohlen (arg.: hingegen; *autem*) den Besitzenden gegenübergestellt, welch letzteren demnach für gar nichts eine Strafe drohen sollte. Die Geburtsstunde der Herrschaft der Mittelschicht über die Intelligenz.

²⁴ *Injuriam*. Ein weiter und elastischer Begriff!

²⁵ Hier wird ein System sexualisierter Gewalt propagiert, welches der künftigen Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung zuträglich gemacht werden sollte.

Dabei ist die Urheberschaft von Täter- und Opfersein bzw. Herr- und Sklave-Sein janusköpfig in dem Sinne, als sie, durchaus gewollt und beabsichtigt, ganz im Sinne HEINRICH MANNs in dessen *Untertan*, und je nach bezüglicher Charakterisierung des Vis-à-vis (siehe auch FN 36 aE!), zu einem Von-oben-getreten-Werden-und-nach-untenhin-Treten führt, was kompensatorische Synergien weckt und das System zum *perpetuum Mobile* werden lässt.

²⁶ *Pro sola devotione*. Dass diese mitnichten nur bezogen auf die Kreuzfahrer zu verstehen gewesen sein sollte, sondern auch bezogen auf jene, gegen die sich diese richteten, wird sogleich erhellen.

²⁷ Der Verzicht auf letzteres sollte seitens der Araber in Jerusalem Folge der angestrebten Devotion sein: für billiges Öl!

²⁸ *Profectus fuerit*. *Proficio* heißt auch *etwas bewirken*.

²⁹ *Iter illud*. Namentlich dem Kreuzzug.

³⁰ *Pro omni poenitentia reputetur*. Beachte, dass hier, grundsätzlich ohne jede semantische Not, dasselbe Verbum bemüht wird, wie oben, im Kanon I bei der Nicht-Zurechnung des Bruchs des Friedens (*non reputabitur pacis fractio*); wodurch die Verbindung zwischen den zu vergebenden Sünden (der Zufügung sexueller Gewalt: und zwar zuhause wie in Jerusalem!) und dem Auftrag hergestellt ist, auch ebendort zu wüten, auf dass Devotion einkehre; womit beinahe alles zum heutigen Verhältnis zwischen Islam und Christentum gesagt ist.

Bemerkenswert ist, dass die sexuelle Gewalt demnach durchaus als Sünde fortbestehen sollte, was sowohl auf eine Transition des Hergangs ihrer Anordnung als auch auf das Bewusstsein schließen lässt, welches dem Heiligen Stuhl betreffs der Schädlichkeit der Maßnahme für Seele und Psyche eigen war: Doch der Sachzwang der drohenden Apokalypse war stärker!

Mir ist ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass ich der RKK daraus keinen Vorwurf mache, denn was URBAN tat, war letztlich nur, die Regie an sich zu reißen, in einer Entwicklung, da die Naturgewalten (schon grundsätzlich) den Menschen nach wie vor arg zusetzten, wobei die Intelligenzija geophysikalisch das Schlimmste befürchtete, weshalb man sich klar darüber war, dass R&D voranzutreiben sein würden, was (zumal noch vor tausend Jahren!) nur mit der bereits erwähnten Zucht und Ordnung zu bewerkstelligen war, will heißen, mit einem (einfachen) Volk, das zur devoten Willfährigkeit erzogen wurde. Der, unser gesamtes Sozialleben umwälzenden Tragik dieser Geschehnisse verdanken wir also, dass „wir“ heute im Winter heißes Wasser haben und im Sommer eine Klimaanlage.

Angesichts dessen, dass zum Beispiel Kuba – (Näheres dazu folgt vielleicht, so mich die Kraft nicht verlässt, demnächst: so insbesondere der Versuch einer Antwort darauf, ob die Bezeichnung *Krieg von '95* für den Dritten Kubanischen Unabhängigkeitskrieg, abgesehen davon, dass er 1895 ausbrach, eine tiefere Bedeutung hat) – aber auch andere Gegenden bzw. deren Völker, vor allem in Afrika, auch dem sexualisierten Menschenhandel in großem Stil Jahrhunderte lang unterzogen worden waren, bevor einer wie EPSTEIN auf den Plan treten konnte, haben diese Völker schon deshalb Anspruch auf nachhaltige Teilhabe an diesen Errungenschaften, was geologisch voraussetzt, dass wir unseren Standard nachhaltig werden lassen.

III. Dass der Dekan³¹ ein Presbyter³², und der Erzdiakon ein Diakon³³ sein möge.

Dass in der Kirche niemand Dekan werde, wenn nicht ein Presbyter³⁴; und niemand Erzdiakon, wenn nicht ein Levit^{35,36}. Dass kein Kleriker das Erzdiakonat bekleide, sofern er nicht die Stufe³⁷ dieser Würde aufweisen mag.³⁸ Dass niemand Erzpresbyter sein möge, was anderswo als Dekan

³¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Dekan_\(Kirche\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Dekan_(Kirche))

³² <https://de.wikipedia.org/wiki/Presbyter>

³³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Diakon>

³⁴ Dieser Begriff stammt vom altgriechischen πρεσβύτερος; der *Alte*. In alter Zeit, da es noch keine dekaden Unterhaltungsindustrien noch industriell angetriebene Konsumwut gab, konnte das Alter eines Menschen noch Gewähr für seine Kompetenz bieten.

³⁵ *Levita* oder *levites*; der *Diakon*.

³⁶ Diese Regelung stellt wahrscheinlich einen Kompromiss zwischen dem die Ordination betreffenden Evangelium einerseits und den Forderungen des Pöbels andererseits dar insofern, als Dekan und Erzdiakon zwar der priesterlichen Weihe unterzogen worden sein mussten (siehe dazu FN 15!), jedoch im kirchlichen Ordinations-Rang auch unter jenen stehen konnten, denen sie vorstanden. Eine heillose *upside-down*-Politik, die bis heute verheerende Ergebnisse nach sich zog.

Zugleich aber stellte diese umkehrende Konstellation der Ämterkompetenzen reziprok wohl auch eine Kautel dafür dar, dass die unterdrückte Intelligenz gleichwohl wieder zu leitenden Ehren gelangen konnte. Siehe dazu auch FN 34! *De facto* lief sich das Ganze auf einen Konkurrenzkampf ohne Gleichen hinaus. Das Gebot der Ellenbogentechnik, die uns US-Präsident TRUMP auf dem NATO-Gipfel so eindrücklich vorführte, war damit, anstelle der Überzeugung durch das bessere Argument, geboren.

³⁷ *Gradum*: heißt auch Schritt! Man darf bei aller Kritik an solchem Vorgehen, wie hier, in diesen Kanones verordnet, ja auch nicht vergessen, dass es nicht nur um das Vorantreiben von R&D unter dem Risiko des Verlustes der Menschlichkeit, sondern eben auch um deren Bewahrung ging und geht: Und die Sexualität ist, äquivalent dem göttlichen Geist, das, was den Menschen letztlich ausmacht.

³⁸ Damit ist gleichsam im Umkehrschluss bestimmt, dass diese Voraussetzung für den Presbyter nicht gelten soll.

³⁹ *Sacerdos ordinatus sit*. *Ordinare* heißt eigentlich lediglich zu einem Amt bestellen; von Weihe ist hier nicht die Rede! Allerdings lässt sich der Nominativ *sacerdos* in diesem Zusammenhang sowohl mit *zum* als auch mit *als* verstehen, was von je substanziell unterschiedlicher Bedeutung ist, bringt doch nur der *als*-Bestellte die nötige Kompetenz mit, wobei – siehe FN 37! – diese ja, auch nach dem Wormser Konkordat, selbst bloß in seinem Schritt liegen könne.

⁴⁰ Darin liegt *e contrario* eine gewisse Inkonsistenz zum ersten Teilsatz, welche Raum für Streit und Missinterpretation öffnet. Siehe dazu auch FNN 34ff!

⁴¹ Diese Distinktion, in *Corpus Iuris Canonici*, Pars prima: *Decretum Gratiani*, Lyon (1618), 300, lautet in meiner Übersetzung, wie folgt:

Kein Bischof soll in seiner Kirche, wenn es sich nicht um einen Diakon handeln sollte, einen Erzdiakon einzusetzen, noch einen Erzpresbyter oder Dekan, so sie nicht Presbyter seien, zu ordinieren vornehmen. Was Wir, damit es strikt eingehalten werde, mit Apostolischer Gewalt abwenden und untersagen.

Indem hier von *seiner* (Kirche) die Rede ist, wird erneut Raum für Missinterpretation geschaffen, welcher wohl auch für die heutige Ansicht betreffs der Teilkirchen verantwortlich ist. In Wahrheit soll dies womöglich bloß darauf hindeuten und davor warnen, dass seine Kirche nicht mehr dieselbe sein würde, wenn er dagegen verstieße!

Andererseits ergibt das *seine* in diesem eingeschränkten Sinn schon Plausibles, wenn man daran denkt, dass ein Bischof in einer ihm fremden Diözese die Menschen, einschließlich der Kleriker, womöglich nicht kennt. Heute mag dies aber zufolge der Telekommunikation und der ungleich günstigeren Reisemöglichkeiten vielfach anders sein.

Fernerhin ist auch die Konstruktion mit: *einzusetzen noch ... zu ordinieren vorzunehmen*, in höherem Maße missverständlich, weil der grobe Geist daraus ableiten kann, dass die Bevollmächtigung eines anderen zu solcher Ordinierung zulässig sei, was freilich gegen den Telos der Bestimmung verstieße.

⁴² *Non portent*.

⁴³ *Ne ... arma deferat*. *Deferre* heißt in seiner ursprünglichen Bedeutung: *etwas wohin, oder herab tragen*, in übertragenem Sinne auch *schenken*. Während also in der wahrscheinlich nicht authentischen Überschrift (siehe FN 42!) tatsächlich vom Tragen die Rede ist, ist hier ohne jeden Zweifel die Weitergabe von Waffen gemeint! Siehe dazu meine kommentierte Übersetzung des franco-vatikanischen *Friedens von Tolentino* aus 1797, wo (Art. II) dem Heiligen Stuhl ein Verbot der Waffenlieferung an Kriegsgegner Frankreichs auferlegt wird; sowie in weiterer Folge die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen S/RES/1540(2004)!

Eine in sozialer Hinsicht *up-stream* erfolgende Übertragung von Waffen, deren Besitz somit dem Hohen Geist vorbehalten bleiben sollte, ist hingegen damit nicht verboten worden. (Umso bemerkenswerter die Leistung

bezeichnet wird, wenn er nicht als Priester bestellt³⁹ worden sein sollte: Allein aber gemäß GRATIAN, D. LX c. 1.⁴¹

IV. Dass Kleriker Waffen nicht tragen sollen⁴².

Kein Kleriker trage Waffen hinab!^{43, 44}

Napoleons im genannten Frieden, das bezeichnete Waffenverbot zu erreichen!) – Dies erscheint indes *de facto* undurchführbar, wenn es nicht auch als auf das anwendbar verstanden wird, was ich die *Matrix* nenne, mithin die bioelektronische, satelliten-gestützt telekommunikative Vernetzung der Nervensysteme der Menschheit!

Die multilingual-phonetische Bedeutung des Ortes des Vertragsabschlusses des genannten Friedens passt wie Faust aufs Auge hierher.

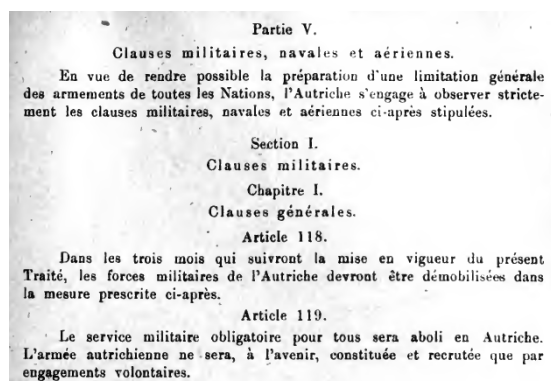
Das eigentliche Übel, was die industrielle Herstellung von Waffen angeht, liegt also darin, dass sie, wie bereits in der Satzung des Völkerbundes, wenn auch nur viel zu halbherzig, in deren Artikel 8 vermerkt, privat erfolgt; Artikel 8/5 der Völkerbundsatzung lautet:

The Members of the League agree that the manufacture by private enterprise of munitions and implements of war is open to grave objections. The Council shall advise how the evil effects attendant upon such manufacture can be prevented, due regard being had to the necessities of those Members of the League which are not able to manufacture the munitions and implements of war necessary for their safety.

Das hier, im zweiten Satz gelieferte Argument ist ein scheinbares, da auch hoch-industrialisierte Länder eigene private Waffenindustrien dulden, von denen sie Kriegsmaterial erwerben.

⁴⁴ Zum Vergleich hier die Rechtslage betreffs Österreichs:

Im *Frieden von St. Germain* (1919), MARTENS, *N. R. G.*, 3ème, XI, Leipzig (1923), 691, steht, in dessen Abschnitt V. des Teils III, eingangs zu lesen, was folgt:



Diese Bestimmungen befinden sich in voller Übereinstimmung mit meinen *Ausführungen* zum (völker-)rechtlichen Gehalt der Neutralität Österreichs. Verfassungsrechtlich wurde dies 1920 in den Artikel 79 des B-VG gegossen, der da lautet:

Artikel 79

(1) Dem Bundesheer liegt der **Schutz der Grenzen** der Republik ob.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die **gesetzsmäßige bürgerliche Gewalt** seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs bestimmt.

Zum Vergleich unten (siehe nächste Seite!) die mit *BGBI 368/1975* unter der Regierung KREISKY **ohne Volksabstimmung** eingeführten Änderungen, die der internationalen Waffenindustrie die Bahn brechen, und als Gesamtänderung insoweit selbstredend verfassungswidrig sind!

Wie ich bereits vor 20 Jahren, gleichsam aus einem juristischen Bauchgefühl heraus, konstatiert habe, steht Österreich im Zentrum des globalen Hochverrats.

V. Dass ein Bischof, der noch nicht Diakon ist, nicht ausgesucht werde.⁴⁵

Dass kein Laie, Kleriker oder nur Subdiakon⁴⁶, zum Bischof gewählt⁴⁷ werde.

VI. Von gekauften Altären oder Kirchen

Dass niemand käuflich erwerbe, dass ihm jemand darzu-reichen sei.⁴⁸

[wird fortgesetzt werden.]

368. Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9 a eingefügt:

„Art. 9 a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

2. Art. 79 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Dem Bundesheer obliegt die **militärische Landesverteidigung**;

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des Art. 79 erhalten die Absatzbezeichnungen 4 und 5.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschlichter

Kreisky	Hüser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weiss	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

Can. 377 — § 1. Der Papst **ernennt** die Bischöfe **frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten**.

§ 2. **Wenigstens alle drei Jahre haben die Bischöfe einer Kirchenprovinz oder, wo die Umstände dies anraten, die Bischofskonferenzen nach gemeinsamer Beratung und geheim eine Liste von Priestern, auch von Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens, die für das Bischofsamt besonders geeignet sind, zu erstellen und sie dem Apostolischen Stuhl zu übersenden; dabei bleibt es das Recht jedes einzelnen Bischofs, hiervon unabhängig dem Apostolischen Stuhl Namen von Priestern mitzuteilen, die er für den bischöflichen Dienst für würdig und geeignet hält.**

§ 3. **Wenn nichts anderes rechtmäßig bestimmt ist, hat der Gesandte des Papstes, wann immer ein Diözesanbischof oder ein Bischofskoadjutor zu ernennen ist, in bezug auf den dem Apostolischen Stuhl vorzulegenden sogenannten Dreivorschlag je einzeln zu ermitteln und dem Apostolischen Stuhl selbst zusammen mit seinem Votum mitzuteilen, was der Metropolit und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört bzw. mit der sie zusammengeschlossen ist, und der Vorsitzende der Bischofskonferenz vorschlagen; darüber hinaus soll der päpstliche Gesandte einige aus dem Konsultorenkollegium und dem Kathedralkapitel anhören, und, wenn er es für angebracht hält, soll er auch die Ansicht anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen.**

§ 4. **Wenn nichts anderes rechtmäßig vorgesehen ist, hat ein Diözesanbischof, der es für angebracht hält, daß seiner Diözese ein Auxiliarbischöf gegeben wird, dem Apostolischen Stuhl eine Liste von wenigstens drei für dieses Amt besonders geeigneten Priestern vorzulegen.**

§ 5. **In Zukunft werden weltlichen Autoritäten keine Rechte und Privilegien in bezug auf Wahl, Nomination, Präsentation oder Designation von Bischöfen eingeräumt.**

Aus dem Fehlen einer Bestimmung über Wahlen in den §§ 1-4 und dem Aufscheinen dieses Begriffs in § 5 ergibt sich, dass solche nur mehr in vor 1983 geltenden Konkordaten von Relevanz waren bzw. sind.

⁴⁸ *Ut nullus sibi praebendam emat.* [Da ließe sich stundenlang darüber philosophieren, warum das *niemand* maskulin, das *Sich-darreichen-Müssen* aber weiblich ist und, aus welchem Grund diese Regelung unter der angeführten Überschrift zu finden ist!] So mein Kommentar zu meiner ursprünglichen Übersetzung, die falsch war, weil sie sich mit dem Dativ des *sibi* nicht vertrug.

Nunmehr richtiggestellt, ist dazu nur zu bemerken, dass die Tatsache, dass im *praebendam* die weibliche Form steckt, womöglich für das LGBTQ-Phänomen verantwortlich zeichnet.

⁴⁵ *Episcopus non eligatur.* Im zentralen Streit, ob ein Bischof (oder auch nur Priester) seine Würde mitbringen soll, oder durch die Weihe erfährt, wird hier, in der Überschrift, der erstgenannte Standpunkt eingenommen, während sich dieser Kanon, im operativen Text, für den zweiten ausspricht: Nullus ... *in episcopum eligatur*.

Der Streit wurde offenkundig vom Pöbel initiiert, indem er davon ausging, dass (auch) der Wiederholungszwang nächtens durch sexualisierte Gewalt an Kindern tradiert wird.

⁴⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Subdiakon> Wohl eine Bestätigung für östlichen/global-südlichen Einfluss auf das Konzil. Beachte, dass das *Morgenländische Schisma* gerade einmal gut 40 Jahre her war!

⁴⁷ Siehe FN 45 aE! Hier sollte offenbar der Wahl (im Sinne einer Abstimmung über die Auswahl) des Bischofs eine Absage erteilt werden, während wie ebd. erklärt, der Titel des Kanons in die entgegengesetzte Richtung geht. Vgl. damit die heute geltende Regelung in Can. 377, der da in einen (temporär obsoleten) Kompromiss mündend lautet: